C/2025/6256

19.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11992 — MEF / RETELIT / TELECOM ITALIA SPARKLE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6256)

1. Am 10. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ministero dell'Economia e delle Finanze („MEF"), Italien,

— Retelit S.p.A. („Retelit"), Italien, letztlich kontrolliert von Asterion Industrial Partners, Spanien,

— Telecom Italia Sparkle S.p.A. („Sparkle"), Italien.

MEF und Retelit werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sparkle erwerben, das derzeit von TIM S.p.A, Italien, kontrolliert wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MEF ist eine italienische staatliche Einrichtung, die für öffentliche Finanzen, Steuern und staatliche Beteiligungen an strategischen Unternehmen zuständig ist,

— Retelit ist ein italienischer Telekommunikationsdienstleister, der Glasfaserverbindungen, Housing und Cloud-Lösungen anbietet, einschließlich eines Verbund-Rechenzentrums,

— Sparkle ist ein internationales Telekommunikationsunternehmen, das Sprach-, Daten-, IP-, Cloud- und Rechenzentrumsdienste für Einzelhandelsanbieter, Betreiber auf Vorleistungsebene und multinationale Unternehmen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11992 — MEF / RETELIT / TELECOM ITALIA SPARKLE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË